

STATUTEN

Genehmigt von der Mitgliederversammlung
Am 19. März 2008 in Dübendorf

1. Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen SAH (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Holzforschung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz bei der Lignum Holzwirtschaft Schweiz.

2. Zweck

Art. 2 Die SAH setzt sich die Umsetzung von erfolgsversprechenden Forschungsergebnissen in die praktische Anwendung zum Ziel.
Die SAH fördert den generationenüberschreitenden Austausch, den Nachwuchs und den Gedankenaustausch der in der Holzforschung tätigen Wissenschaftler.
Die SAH setzt sich für eine gute Zusammenarbeit zwischen Holzwirtschaft und Holzwissenschaft ein. Unter Holzwirtschaft werden sämtliche Bereiche der Holz- und Holzwerkstoffveredelung und -verwertung verstanden. Die in der SAH vertretene Holzforschung befasst sich folglich mit der gesamten Holzverwertungskette.
Die SAH unternimmt Anstrengungen zur Förderung und Koordination der Holzforschung, um die zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig einzusetzen.
Die SAH fördert die Einbettung der schweizerischen Holzforschung in das internationale Netzwerk der Holzforschung insbesondere im EU- Raum.
Die SAH kann die Repräsentation der Schweizerischen Holzforschung im In- und Ausland, soweit eine kollektive Vertretung in Frage kommt, übernehmen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der SAH sind Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die sich aktiv mit Holzforschung befassen oder dieser nahestehen.

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitragsgesuchs. Sie ist den Mitgliedern anzuzeigen.

Art. 5 Der Austritt aus der SAH kann durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle und unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ein Mitglied, das den Interessen der SAH zuwiderhandelt oder statutarische bzw. reglementarische Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

4. Finanzierung

Art. 7 Die SAH wird insbesondere finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Förderbeiträge von Institutionen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft
- c) Einnahmen aus Kursen und Tagungen

Art. 8 Die Mitgliederjahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Organe

Art. 9 Die Organe der SAH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus einberufen.
Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschliesst insbesondere die zur Durchführung von Art. 2 notwendigen Massnahmen. Es obliegen ihr ferner:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen auf vier Jahre
- c) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- e) Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Genehmigung und Änderung der Statuten
- g) Auflösung der SAH

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, bei Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der / die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 11 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b) Vorstand

Art. 12 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin und weiteren zwei bis sechs Vertretern / Vertreterinnen aus der Holzforschung und -lehre zusammen.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegen des Leitbildes der SAH; strategische Führung
- b) Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung
- c) Wahl eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin
- d) Anstellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Vertretung der SAH nach aussen
- g) Durchführung eines jährlichen Fortbildungskurses
- h) Unterschriftenordnung

Der Vorstand hat die notwendigen Leitlinien und Weisungen zu beschliessen, in deren Rahmen die Geschäftsstelle operativ arbeiten kann. Er sorgt für klare Auftrags- und Zielsetzung, Kompetenzen und Kontrolle.

c) Geschäftsstelle

Art. 13 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung der SAH verantwortlich.
Sie ist namentlich zuständig für:

- a) Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse
- b) Sekretariatsarbeiten und Organisation der Gremien der SAH
- c) Vorbereitung der Vorstandssitzung und der Entscheidungsgrundlagen
- d) Betreuung der Produkte der SAH
- f) Controlling

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist überdies der Sekretär / die Sekretärin des Vorstandes und allenfalls weiterer Gremien, an deren Sitzungen er / sie mit beratender Stimme teilnimmt.

Er / sie vertritt die SAH nach innen und aussen.

d) Rechnungsrevisoren

- Art. 14 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht und Antrag zu erstatten.

6. Haftung, Zeichnungsberechtigung

- Art. 15 Für die Verbindlichkeit der SAH haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 16 Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen pro Einzelperson maximal sFr 200.-, pro Institution oder Firma maximal sFr 700.-
- Art. 17 Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führen Kollektivunterschrift zu zweien. Zur Erteilung weiterer Unterschriftsberechtigungen ist der Vorstand zuständig.

7. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 18 Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Für die Abänderung der Statuten bedarf es der einfachen Mehrheit der in der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- Art. 19 Die Auflösung der SAH kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht).
- Art. 20 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Übergangsbestimmungen

- Art. 21 Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung der SAH vom 19. März 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. November 2001 samt der seither erfolgten Änderungen.
Die statutarischen Gremien werden an derselben Versammlung neu bestellt. Für die Beschlussfassung gelten die neuen Bestimmungen

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2008 in Dübendorf.

Der Präsident
Dr. Willi Schwotzer

Die Geschäftsführerin
Evelyn Pöhler